



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.858/6-V/2/99

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw
4233

Ihre GZ/vom
32 3504/27-III/2/99
29. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Vorweg ist in Erinnerung zu rufen, daß den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung stehen soll (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1958, GZ 49.008-2a/58, vom 13. November 1970, GZ 44.863-2a/70 und vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71). Der vorliegende Entwurf, zu dem eine Stellungnahme bis zum 28. Mai 1999 erbeten wurde,

langte im Bundeskanzleramt erst am 3. Mai 1999 ein, sodaß der begutachtenden Stelle eine Frist von lediglich ca. 3½ Wochen zur Verfügung stand.

II. Allgemeines zum Entwurf

1. Die Systematik und Übersichtlichkeit des Abfallwirtschaftsgesetzes wird durch die im Entwurf vorliegende Novelle neuerlich in verschiedener Weise beeinträchtigt. So wird die zentrale Bestimmung des § 29, die ohnedies bereits 20 (teils umfangreiche) Absätze umfaßt, mit weiteren sechs Absätzen belastet. Eine Neugliederung des Rechtstoffes der §§ 28 ff erschiene angezeigt.
2. Zur Novellierungstechnik:

Soweit, wie in den Novellierungsanordnungen der Z 5 bis 8 oder 10 bis 12, die eingefügten oder neu gefaßten Bestimmungen unmittelbar aufeinanderfolgen, böte sich eine Zusammenfassung der Novellierungsanordnungen an („§ 29 Abs. 1b bis 3 wird durch folgende Abs. 1b bis ... ersetzt:“).

Bei Einfügungen sollte die Stelle, an der die Einfügung erfolgt, angegeben werden, auch wenn sie aus der Bezeichnung der einzufügenden Gliederungseinheit erschließbar ist. Dies geschieht zwar bei Z 16 und 21, nicht aber bei Z 8, 12, 14 15 und 17 bis 20.
3. Bei Zitierung anderer Rechtsvorschriften wäre die Rechtsvorschrift mit dem bestimmten Artikel und im Genitiv zu zitieren, wenn nicht die für die zitierte Rechtsvorschrift etwa bestehende Abkürzung verwendet wird (RL 136 der Legistischen Richtlinien 1990); demnach hätte es z.B. in § 29 Abs. 3b „§ 10 des Immissionsschutzgesetzes ...“ zu heißen.
4. Da der vorliegende Gesetzesentwurf der Umsetzung von in den Erläuterungen näher bezeichneten EG-Richtlinien dient, sollte auch im Gesetzestext selbst darauf hingewiesen werden, daß damit bestimmte Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt werden (vgl. hiezu auch die auf gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen beruhende RL 37 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990).

III. Zu einzelnen Bestimmungen

Zum Einleitungssatz:

Nach RL 124 der Legistischen Richtlinien 1990 ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen - bzw. bei häufigen Änderungen der betreffenden Rechtsvorschrift: der letzten Änderung - zu zitieren und sind für die Änderungen die Normenkategorie (z.B.: Bundesgesetz) und die jeweilige Fundstelle anzugeben. Demnach müßte es „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ heißen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 13 und 14):

Der erste Satz des einzufügenden § 2 Abs. 13 ist in sprachlicher Hinsicht mißglückt und stimmt weder mit dem Wortlaut des geltenden § 75 Abs. 2 GewO 1994 noch mit dem der Entwurfsbestimmung des § 3 Z 4 UGBA überein. Anstelle des vorgesehenen Textes wird die Formulierung „Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.“ vorgeschlagen.

Das Definitionselement „und deren Einwirkungen ... vergleichbar sind“ ist hier nicht am systematisch richtigen Platz: Es beantwortet nicht die Frage, ob es sich um eine mobile, sondern ob es sich (im Sinne des § 29 Abs. 1) um eine „besondere“ und daher genehmigungsbedürftige Abfallbehandlungseinrichtung handelt. Auch handelt es sich um ein in legistischer Hinsicht nicht wünschenswertes „Nachzitat“, weil zum Verständnis der Definition die Kenntnis des viel weiter hinten stehenden § 29 Abs. 1 erforderlich ist. Das in Rede stehende Definitionselement sollte daher nicht in § 2, sondern als Tatbestandselement in § 29g verwendet werden.

Die Formulierung des Abs. 14 letzter Satz wirft die Frage auf, was unter dem Begriff der „längere[n] Zeit“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu verstehen ist. Weder dem Gesetzestext noch den systematischen Zusammenhängen des Gesetzes oder den Erläuterungen können diesbezüglich Anhaltspunkte entnommen werden. Im Hinblick auf das im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Legalitätsprinzip erscheint eine nähere Konkretisierung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffes schon aus verfassungsrechtlichen

Gründen geboten (vgl. im diesem Zusammenhang auch VfSlg. 14466/1996, wo eine insoweit identische Formulierung im AIVG nur deshalb nicht als verfassungswidrig aufgehoben wurde, weil aus der Gesetzssystematik des AIVG nähere Kriterien zur Auslegung dieser Wortfolge abgeleitet werden konnten).

Zu Z 3 (§ 28):

Die Bestimmung ist hier nicht am systematisch richtigen Platz. Da sie Regelungen für eine Restkategorie zu den unter den nachfolgenden § 29 Abs. 1 fallenden Anlagen unter teilweiser Rezeption (in Form eines „Nachzitates“, siehe oben) der §§ 29 ff trifft, wäre sie erst an späterer Stelle einzuschalten. Auch könnten die Bestimmungen, die, indem sie für die Restkategorie rezipiert werden, den Status „allgemeiner Bestimmungen“ erhalten, in den § 28 vorgezogen werden.

Die vorgesehene Erstreckung des Anwendungsbereiches der §§ 29c bis 29f auf die Anlagen der Restkategorie hat außerdem die eigenartige Wirkung, daß keine einzige Bestimmung ausschließlich für (die in Anlage 1 umschriebenen) IPPC-Anlagen gelten und nur wenige Bestimmungen gerade für die Anlagen der Restkategorie nicht gelten würden. Auch dies spricht für eine andere Strukturierung des Regelungstoffes, bei der nicht die Bestimmungen des AWG, die für die Anlagen der Restkategorie gelten, sondern die, die für sie nicht gelten, aufgezählt werden.

Es fällt auf, daß das (vom Nationalrat noch nicht beschlossene) Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) in seiner Stammfassung zitiert werden soll, während hinsichtlich des Mineralrohstoffgesetzes und des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlage keine Fundstelle angegeben wird. Nach RL 131 der Legistischen Richtlinien 1990 wären die fraglichen anderen Rechtsvorschriften (jedenfalls bei der erstmaligen Anführung) unter Angabe der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 29.“ sollte nicht als Teil des neu zu fassenden Abs. 1 aufgefaßt und daher nicht in der neu zu fassenden Bestimmung angeführt werden.

In Abs. 1 Z 4 und 6 wäre der Ausdruck „§ 29“ zu streichen, da die Quelle und Ziel der Verweisung sich in demselben Paragraphen befinden (vgl. Abs. 1 letzter Satz).

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 1b):

Die Verweisung sollte (analog etwa den vorgesehenen § 29 Abs. 2 und § 29f [Abs. 1] Einleitung) statt „gemäß UGBA“ vielmehr „gemäß dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen“ lauten.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 2):

Im letzten Satz sollte analog dem vorgesehenen Abs. 8a vorletzter Satz und § 14 UGBA von „mitanzuwendenden **Vorschriften**“ gesprochen werden.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 3a und 3b):

Da ein Abs. 4 nicht mehr existiert, böte sich für die neuen Absätze die Numerierung als Abs. 4 und 4a an.

In Abs. 3a Einleitung wirft das Wort „insbesondere“ die Frage auf, welche Voraussetzungen *außer* den ausdrücklich genannten erfüllt sein müssen. Da solche dem Gesetztext nicht entnehmbar sind, muß das Wort „insbesondere“ zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Unbestimmtheit *pro non scripto* gehalten werden und stellt seine Verwendung einen legislativen Mangel dar.

In Abs. 3a Z 6 sollte es statt „durch Immissionen durch Luftschadstoffe“ - schon aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. Abs. 3a Z 4) - vielmehr „durch Immissionen von Luftschadstoffen“ heißen.

Zu Abs. 3a Z 7 erscheint nicht ganz klar, worauf sich das Demonstrativpronomen „dies“ bezieht. Dem Sinne nach müßte es das Begriffspaar „vermieden oder verwertet“ sein. Aus sprachlichen Gründen sollte daher diese Formulierung (mit dem Bindewort „oder“ an Stelle des Beistrichs) verwendet werden.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 7):

In Z 1 hätte es aus Gründen der grammatikalischen Kongruenz (vgl. schon die geltende Fassung) „zu behandelnden“ zu heißen. Da es freilich nicht um „zu behandelnde Behandlungsverfahren“ geht, wäre eine treffendere Ausdrucksweise zu wählen, etwa „Die zu behandelnden [*oder: zur Behandlung zugelassenen*] Abfallarten und -mengen sowie die **zulässigen** Behandlungsverfahren;“.

In Z5 ist die Wendung „Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs oder die Auflassung der Abfallbehandlungsanlage“ verbesserungswürdig (soll es sich um Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Unterbrechung usw. oder überhaupt der Gewährleistung der Sicherheit der Anlage handeln?).

Zu Z 12 (§ 29 Abs. 8a und 8b):

Zu Abs. 8a:

Diese Bestimmung sollte dem § 16 UGBA ohne gewisse - größtenteils wohl unbeabsichtigte - Abweichungen entsprechen:

„(8a) Der Landeshauptmann kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen, schon vor Genehmigung der Errichtung und des Betriebs oder der Änderung der Betriebsanlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB einen Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. diese zur Ausarbeitung des Vorhabens erforderlich sind oder
2. das Vorliegen **des Ergebnisses dieser Vorarbeiten** für die Entscheidung des Landeshauptmanns von wesentlicher Bedeutung ist [**kein Beistrich**]

und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird. Für die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten im Sinne des ersten Satzes ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens drei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden; dieser Zeitpunkt ist der Behörde anzuzeigen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Bewilligung, Genehmigung, Anzeige oder Nicht-Untersagung **nach den** gemäß Abs. 2 mitanzuwendenden Vorschriften. Gegen diese Genehmigung ist ein **abgesondertes** Rechtsmittel nicht zulässig.“

Zu Abs. 8b:

Gemäß dem letzten Satz des Abs. 8b können geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, auf Antrag nachträglich genehmigt werden. Diese Regelung hat zur Konsequenz, daß Abweichungen, die die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, in den Fällen, in denen sie „fremden Rechten ... nachteilig sind“, selbst dann nicht nachträglich genehmigt werden können, wenn der in seinen Rechten nachteilig Betroffene seine Zustimmung erteilt. Insoweit dient die vorgesehene Regelung somit nicht dem Schutz öffentlicher Interessen; vielmehr schützt sie die von den Abweichungen in ihren Rechten nachteilig betroffenen Personen, indem sie ihnen keine Möglichkeit gibt, auf ihre Rechte zu verzichten, gleichsam vor sich selbst. Diese Konstruktion erscheint nicht nur rechtspolitisch in hohem Maße unzweckmäßig, sie wirft überdies die verfassungsrechtliche Frage auf, ob sie den Erfordernissen des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sach-

lichkeitsgebotes entspricht, welches es dem Gesetzgeber verwehrt, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen.

Die vorgesehene Textierung wirft überdies das Problem auf, was unter „geringfügige[n] Abweichungen“ im Sinne dieser Gesetzesstelle zu verstehen ist. Wenngleich im Hinblick darauf, daß unter Bedachtnahme auf die Vielzahl an möglichen Sachverhalten die Anforderungen an den durch Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderten Grad der Bestimmtheit eines differenzierten Legalitätsprinzips nicht überspannt werden dürfen, erscheint es gleichwohl unerlässlich, den Vollzugsorganen auch diesbezüglich ein Mindestmaß an Kriterien vorzugeben.

Zu Z 13 (§ 29 Abs. 16):

Nach dem letzten Satz gelten Bescheide gemäß diesem Absatz auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes an die Behörde zurückgestellt worden sind. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, daß die vorgesehene Regelung ihrem Inhalt nach § 360 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 (der keiner Begutachtung unterzogen worden war) entspricht. Sie stellt allerdings eine vor dem Hintergrund des Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenkliche Abweichung von den Bestimmungen des Zustellgesetzes dar. Im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des VfGH, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes zusehends größere Bedeutung beimißt (vgl. zB VfSlg. 13699/1994 und VfGH 24.6.1998, G 31/98), ist weiters darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Regelung des letzten Satzes zur Konsequenz hat, das in bestimmten Fallkonstellationen ex lege eine **Zustellfiktion** angeordnet wird. Diese Zustellfiktion wiederum bewirkt, daß Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen, obwohl der Bescheid dem Betroffenen (faktisch) gar nicht zugestellt wurde. Im Hinblick darauf, daß der Verfassung ein Bescheidbegriff zugrundeliegt, der im Dienste der Verwirklichung rechtsstaatlicher Funktionen steht (vgl. hierzu grundlegend VfSlg. 11584/1987), erscheint dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich. Die Entwurfsbestimmung dürfte aber auch unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes sachlich kaum zu rechtfertigen sein (vgl. mutatis mutandis VfSlg. 13.027/1992). Bei dieser Beurteilung wird nicht übersehen, daß die Entwurfsbestimmung einer Dringlichkeitslage Rechnung zu tragen versucht. Dies könnte jedoch in maßhaltender Weise dadurch geschehen, daß für den Fall der Unzustellbarkeit lediglich das Aufrechterhalten der

Maßnahme normiert würde. Für die Normierung einer Zustellungsfiktion insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Unzustellbarkeit auf einem Fehler der Behörde beruht, ist kein sachlicher Grund erkennbar.

Zu Z 14 (§ 29 Abs. 16a):

Die Bezugnahme auf die „Voraussetzungen des ersten Satzes“ erscheint in sprachlicher Hinsicht verbesserungsfähig.

„Zu Z 15 (§ 29 Abs. 17a):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird der Gesetzgeber durch Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG dazu verhalten, klare und eindeutigen Zuständigkeitsregelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14192/1995 mit weiteren Judikaturnachweisen). Insbesondere darf die Zuständigkeit einer Behörde nicht von Umständen abhängen, die vom Rechtsunterworfenen nicht vorhersehbar sind und eine willkürliche Änderung der Zuständigkeit ermöglichen (vgl. auch hiezu VfSlg. 14192/1995). Die Übertragung einer Zuständigkeit in Form einer Delegation ist zwar an sich verfassungsrechtlich zulässig, doch müssen diesfalls die hierfür relevanten Voraussetzungen präzise festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die vorgesehene Regelung des § 29 Abs. 17a, die den Landeshauptmann dazu ermächtigt, eine nachgeordnete Behörde mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise zu betrauen, als verfassungswidrig: Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen sind präzise Voraussetzungen entnehmbar, wann von dieser Ermächtigung gebraucht gemacht werden darf; vielmehr wird dem Landeshauptmann im Ergebnis eine unbegrenzte Ermächtigung erteilt, von der er nach freiem Ermessen Gebrauch machen kann. Dies ist jedoch mit dem aus Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG abzuleitenden Gebot der exakten Festlegung der Behördenzuständigkeit (vgl. VfSlg. 7594/1975, 13029/1992 mwH) unvereinbar.

Zu Z 16 (§§ 29b bis 29h):

Zu § 29b:

Vor der (Paragrafen-)Bezeichnung „29b“ wäre das Paragraphenzeichen einzufügen.

Bei der im Rahmen dieser Bestimmung enthaltenen Verordnungsermächtigung erscheint zunächst fraglich, was mit der Einengung auf *allgemeine* Vorschriften intendiert ist.

Vor allem aber stellt sich im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG die Frage, ob hier nicht eine verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation vorliegt. Denn abgesehen von dem vorletzten Satz dieser Bestimmung, wonach bei der Festlegung die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 (lediglich) „zu berücksichtigen“ sind, und hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte von der Bezugnahme auf den Stand der Technik finden sich keine gesetzlichen Anordnungen, die durch die zu erlassende Verordnung näher konkretisiert werden können. Die genannte Formulierung kann jedoch aufgrund ihrer Unschärfe kaum als ausreichende gesetzliche Grundlage angesehen werden.

Auch wenn man diese Problematik außer Betracht läßt, wird aus der langen Aneinanderreihung von Begriffen nicht recht klar, was geregelt werden soll. Beim Begriffspaar „Ausstattung und Betriebsweise“ sollte der Gesetzgeber die Mühe einer sprachlichen Präzisierung, etwa „Ausstattung und Betriebsweise **der Anlage**“ (vgl. den Wortlaut des geltenden § 29 Abs. 18) nicht scheuen. Bei der Formulierung „einschließlich der Qualität der zu behandelnden Abfälle“ stellt sich die Frage, wovon die Qualität der zu behandelnden Abfälle eingeschlossen werden soll; da es kaum die „Ausstattung und Betriebsweise“ (*der Anlage*) sein kann, die als Oberbegriff zur „Qualität der zu behandelnden Abfälle“ gedacht ist, steht die Wortfolge „einschließlich der Qualität der zu behandelnden Abfälle“ offenbar am falschen Platz (diese Bemerkungen treffen auch für den geltenden § 29 Abs. 18 zu). Eine gründliche Überarbeitung der Entwurfsbestimmung erschiene angezeigt.

Zu § 29c:

Abs. 1 erscheint in sprachlicher Hinsicht hinsichtlich der Formulierung „präzisierend oder ergänzend zu § 29“ völlig mißglückt. Gleiches gilt für die Parenthese in Abs. 5.

In Abs. 4 Einleitung sollte die Formulierungsdivergenz zum vorgesehenen § 29 Abs. 3 (vgl. etwa anzuschließen — zu enthalten) beseitigt werden.

Abs. 4 Z 8 wäre mit Kleinschreibung zu beginnen, Z 9 mit dem Wort „eine“.

Zu Abs. 4 Z 8 und 9 sowie Abs. 5 Z 2 erscheint fraglich, ob die Bundeskompetenz auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft auch Regelungen zum effizienten Einsatz von Energie umfaßt. Zwar ist der Begriff der Abfallwirtschaft in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in einem umfassenden Sinn zu verstehen, nämlich als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen aller Art. Zweifelhaft kann jedoch sein, ob Maßnahmen, die nicht auf die Vermeidung usw. von Abfällen, sondern auf den effizienten Einsatz von Energie *bei* einer solchen Maßnahme gerichtet sind, ebenfalls unter diesen Kompetenztatbestand fallen (vgl. mutatis mutandis VfSlg. 10831/1986).

Abs. 5 und 6 sollten aus Gründen einer logischen Reihung vertauscht werden.

Entgegen der Formulierung des Abs. 5 Einleitung bedarf nicht der Betrieb, sondern die *Inbetriebnahme* bestimmter Anlagen einer Genehmigung (vgl. § 29 Abs. 1 Einleitung).

In Abs. 6 zweiter Satz hätte der nach dem Wort „aufliegt“ gesetzte Beistrich zu entfallen. Statt „beim Landeshauptmann“ sollte es jeweils besser „beim Amt der Landesregierung“ heißen.

In Abs. 7 Z 1 sollten die Formulierungen „in relevanter Menge“ (trotz Relevanz wofür?) und „Gegebenenfalls“ (an welchen gegebenen Fall ist gedacht?) verdeutlicht werden.

In Abs. 7 Z 5 sollte es statt „EU-rechtlich“ besser „gemeinschaftsrechtlich“ heißen.

Die vorgesehene Formulierung des Abs. 8 wirft die Frage auf, was unter „erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist. Weder dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen lassen sich hierzu präzisierende Kriterien entnehmen. Angesichts der daran geknüpften Rechtsfolgen erscheint eine präzisere Fassung schon im Hinblick auf das im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Legalitätsprinzip unerlässlich.

Zu § 29d:

Abs. 1 Z 1 erscheint in sprachlicher und legistischer Hinsicht mißglückt, indem in merkwürdiger Weise „die Verwirklichung eines Vorhabens einer Abfallbehandlungsanlage“ und „[die Verwirklichung] einer wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage“ einander gegenübergestellt werden. Zu erwarten wäre vielmehr eine deutliche Anknüp-

fung am Verfahrensgegenstand, nämlich der (erforderlichen Genehmigung für die) Errichtung, wesentliche Änderung oder Inbetriebnahme einer Abfallbehandlungsanlage.

In Abs. 1 erster Satz Schlußteil hätte es aus sprachlichen Gründen entweder „über das Vorhaben zu *unterrichten*“ oder „von dem Vorhaben zu benachrichtigen“ zu heißen.

Zu § 29e:

Die vorgesehene Formulierung des Abs. 2 wirft die Frage auf, wann Änderungen des Standes der Technik eine „erhebliche Verminderung der Emissionen“ ermöglichen (Z 1) bzw. wann die durch die Abfallbehandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung als so erheblich anzusehen ist, daß zusätzliche oder strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen sind. Auch insoweit lassen sich weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen nähere Kriterien entnehmen. Angesichts der daran geknüpften Rechtsfolgen erschiene auch hier im Lichte des im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips eine präzisere Regelung von Verfassungen wegen geboten.

Zu § 29f:

Da diese Bestimmung nur einen Absatz enthalten soll, ist die Absatzbezeichnung „(1)“ entbehrlich.

Das Wort „mindestens“ sollte aus dem Schlußteil in den Einleitungsteil verschoben werden (vgl. § 57 Abs. 2 UGBA).

Die vorgesehene „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften steht im Widerspruch zur RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990, derzufolge entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen oder aber anzugeben ist, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Zu § 29g:

Hinsichtlich der in Abs. 5 vorgesehenen Verordnungsermächtigung stellen sich ähnliche Probleme wie bei § 29b. Auf das oben zu § 29b Ausgeführte wird verwiesen.

Zu § 29h:

In Abs. 2 ist eine sehr restriktive Festlegung der Parteistellung vorgesehen. Wenngleich dem Gesetzgeber insoweit nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsge-

richtshofes (vgl. zB VfSlg. 8279/1978, 11934/1988, 12240/1989 und 14512/1996) weitreichende Gestaltungsfreiheit zukommt, findet diese gleichwohl ihre Begrenzung in dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund wird angeregt, in die Erläuterungen jene Erwägungen aufzunehmen, die für die Sachlichkeit einer restriktiven Regelung der Parteistellung sprechen (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

In Abs. 3 sollte wohl auch die Möglichkeit einer (vorzeitigen) bescheidmäßigen Nicht-Untersagung vorgesehen werden.

Zu Z 17 (§§ 39 Abs. 1 lit. a Z 4b):

Vor dem Wort „oder“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 21 (§ 45a):

Statt „nach WRG“ sollte es vielmehr „nach dem Wasserrechtsgesetz 1959“ und statt „nach dem Landes-AWG“ vielmehr „nach den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Landes“ heißen.

Zu Z 22 (Anlage 1):

Auf Teil II der Anlage 1 wird im Hauptteil des AWG nirgends Bezug genommen. Seine Überschrift erweckt überdies den Eindruck einer fugitiven Anordnung, die vielmehr im Hauptteil des AWG getroffen werden sollte. Teil II der Anlage 1 sollte daher besser in das Regelungssystem integriert werden. Die normative Bedeutung der Formulierungen „*Nicht erschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe*“ ist fraglich.

Zu Z 23 (Art. VIII Abs. 12 bis 14):

Die Anordnungen des Art. VIII beziehen sich auf Bestimmungen eines anderen Artikels, nämlich des Art. I. Dies wäre bei der Zitierung der Bestimmungen des Art. I zu berücksichtigen.

Eine Zusammenfassung der drei neuen Absätze zu einem einzigen böte sich an (vgl. z.B. Art. 151 Abs. 11 B-VG):

„Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1999 eingefügter oder geänderter Bestimmungen gilt folgendes:

1. § 29 Abs. 16a tritt mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.
2. ...“

IV. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Zum Vorblatt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, betreffend die Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Vorblatt und allenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, sechster Absatz, sollte es richtig „*in Bezug* auf Abfallbehandlungsanlagen“ heißen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefaßt und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte die Fassung der Überschriften dem Muster „Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 1):“ folgen (vgl. Pkt. 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Von dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sollte nicht wie von bereits erlassenen Regelungen in der Vergangenheitsform gesprochen worden (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Knappheit der Erläuterungen des Besonderen Teils, so etwa jener zu den vorgesehenen §§ 29c bis 29e, kontrastiert in auffälliger Weise mit der Ausführlichkeit etlicher Regelungen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschriften der Spalten sollten „Geltende Fassung“ und „Vorgeschlagene Fassung“ lauten.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

28. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.858/6-V/2/99

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

28. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: